

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Postfach 3170 | 55021 Mainz

Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Glinkastraße 24
10117 Berlin

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de

www.mffki.rlp.de

Mainz, den 12. April 2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
365-0001#2022/0003-0701 732.0030		Nora Sties Nora.Sties@mffki.rlp.de	06131/16-5090 06131/16-175090

Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz zum Arbeitspapier „Art und Umfang der Leistungen, Zugang zu Leistungen und Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung“

Zur 3. Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ am 20. April 2023

Das Land Rheinland-Pfalz begrüßt die im vorliegenden Papier vorgenommene weitere Konkretisierung der in der zweiten Sitzung diskutierten Optionen. Rheinland-Pfalz spricht sich dafür aus, über die rein formale Übertragung von Regelungen und Verweise auf leistungsrechtliche Paragraphen des SGB IX hinaus, die Chancen der SGB VIII-Reform zu nutzen, um tatsächliche Verbesserungen bei der Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen zu erreichen. Daher verfolgt diese Stellungnahme die im vorhergehenden Papier bereits skizzierte Möglichkeit von zusammengeführten Tatbestandsalternativen, die in einer gemeinsamen Rechtsfolge zu weiterentwickelten, bedarfsgerechten und inklusiven Hilfen bzw. Leistungen führen. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bietet sich hierdurch die Möglichkeit, systemische und familienorientierte Angebote zu etablieren, um deren Teilhabe nachhaltig zu stärken. Dabei soll jedoch die Rolle des Jugendamts als Rehabilitationsträger und die Gültigkeit des SGB IX Teil 1 nicht in Frage

1

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz>

gestellt werden. Das trägerübergreifende Rehabilitationsrecht soll für alle Menschen mit behinderungsbedingtem Teilhabebedarf erhalten bleiben. Vielmehr gilt es, durch durchdachte Normierungsvorschläge dieses scheinbare Spannungsfeld aufzulösen und bei Bedarf für spezifische Leistungen für Kinder und Jugendliche auch Änderungen im SGB IX vorzunehmen.

Wir befürworten grundsätzlich, dass die leistungsrechtlichen Regelungen im SGB VIII selbst konkretisiert werden sollen und auf Verweise ins SGB IX wo immer möglich verzichtet wird, um die Rechtsanwendung in der Praxis zu erleichtern.

In Hinblick auf die vorgeschobene Darstellung der bestehenden Rechtslage der Teilhabeleistungen weisen wir darauf hin, dass wir an zwei Stellen die Darstellung zu Betreuungsmöglichkeiten missverständlich finden: Die Assistenzleistungen aus dem Bereich der sozialen Teilhabe nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i. V. m. § 78 SGB IX dienen weder der Anschluss- noch der Ferienbetreuung außerhalb der von Schule und Kita abgedeckten Betreuungszeiten. Vielmehr dienen Assistenzleistungen der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und der selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung. Das bedeutet, wenn die Teilnahme eines Kindes an einem unbegleiteten Angebot wie Sport- und Musikstunde, (Ferien-)Betreuungsangeboten oder Kreativwerkstatt auf Grund der Behinderung nicht selbstständig und unbegleitet möglich ist, soll die Assistenz die Teilhabe sichern. Sie ersetzt nicht die Betreuungsfunktion von Eltern oder anderen Aufsichtspersonen. Selbstverständlich kennt die Eingliederungshilfe auch familienentlastende Angebote bei entsprechendem einzelfallbezogenem Bedarf. Es erscheint jedoch wichtig, die Zielsetzung und Aufgabenstellung von Teilhabeleistungen an dieser Stelle zu verdeutlichen. Ein bedarfsgerechter Einsatz von Assistenz kann jungen Menschen die Verselbstständigung und Ablösung maßgeblich erleichtern. Der selbstbestimmte Umgang mit Assistentinnen und Assistenten muss jedoch altersentsprechend eingeübt werden.

Rheinland-Pfalz begrüßt das Aufgreifen des Themas „Elternassistenz“ und „begleitete Elternschaft“. Es liegen jedoch bundesweit sehr wenig Informationen zu Fallzahlen, der Praxis und Handlungsbedarfen im Themenfeld „Eltern mit Behinderungen“ vor. Wir schlagen daher vor, dass der Bund die Fragestellung näher beleuchtet und weitere Informationen zusammenträgt und zur Verfügung stellt, um eine fundierte Diskussion zu ermöglichen.

TOP 1: Inklusive und kindspezifische Ausgestaltung der Hilfe- und Leistungsarten

I. – III. Zum Leistungskatalog:

Die Optionen unter I. werden von Rheinland-Pfalz abgelehnt. Eine rein formale Übertragung der Leistungen vom SGB IX ins SGB VIII bedeutet eine rein verwaltungstechnische Reform, die keine Vorteile für die Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen mit sich bringen würde. Insbesondere würde für anspruchsberechtigte junge Menschen mit Behinderungen nach wie vor der Zugang zu indirekten, systemischen Leistungen, die einen familienorientierten Bezug haben, erschwert.

In der Konsequenz der Befürwortung einer zusammengeführten Anspruchsgrundlage, die sich aus den zusammengeführten Tatbestandsalternativen des erzieherischen und/oder behinderungsbedingten Bedarfes zusammensetzt, ist für Rheinland-Pfalz ein offener einheitlicher Leistungskatalog zu präferieren, aus dem in der gleichen Rechtsfolge bedarfsgerecht eine oder mehrere Leistungen ausgewählt werden können. Rheinland-Pfalz unterstützt insofern Option 3 unter folgenden Hinweisen:

- Bei Fortbestand der Bedarfe im Erwachsenenleben muss der Übergang in die Eingliederungshilfe im Detail bedacht und geregelt werden.

- Zudem muss die Anschlussfähigkeit zu den übergreifenden Regelungen des Rehabilitationsrechts im SGB IX Teil 1 notwendigerweise gegeben bleiben.
- In Bezug auf dem im Papier skizzierten Leistungskatalog müssen die benannten Leistungen bzw. Hilfen unseres Erachtens noch weiter konkretisiert und intensiv geprüft werden. Es darf keine bisher in der Praxis bewährte Leistung verloren gehen.
- Bei der beispielhaften Benennung von Leistungen sollten auch die Leistungen zur Mobilität berücksichtigt werden.
- In Hinblick auf Leistungen für Eltern mit Behinderungen bleibt das Papier auf Seite 12 unklar. Ist unter „Assistenzleistungen“ die Übernahme der bisherigen Elternassistenz nach SGB IX zu verstehen? Falls nein: Wie grenzen sich diese elternbezogenen Assistenzleistungen von SGB IX-Leistungen an Eltern mit Behinderungen ab? Wie wird der erzieherische Bedarf von einem Assistenzbedarf im Bereich der begleitenden Elternschaft unterschieden? Wie ist das (Zuständigkeits-)Zusammenspiel mit § 20 SGB VIII zu bewerten, wenn die Elternassistenz einmal ausfällt? Rheinland-Pfalz spricht sich dafür aus, diese Fragestellungen im Rahmen der SGB VIII-Reform intensiv zu prüfen und auch die Etablierung einer Komplexleistung „Assistenz für Eltern mit Behinderungen“ zu prüfen.
- Als Hinweis zur Ausgestaltung der Teilhabeleistungen empfiehlt es sich § 4 Abs. 3 SGB IX („Leistungen für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder (sollen) so () geplant (werden), dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut werden können.“) als Orientierung zu berücksichtigen.

Alternativ wären auch die Optionen unter II. in Erwägung zu ziehen. Sollte es zu angepassten Formulierung des Leistungskatalogs der Eingliederungshilfe kommen, so sprechen wir uns dafür aus, diese Änderungen auch im SGB IX vorzunehmen. Der Auswahl

der Hilfen und Leistungen sollte eine inklusive Hilfeplanung mit integrierter ICF orientierter Ermittlung der Teilhabebedarfe vorangehen. Die Optionen 2a, 2b und 2c sollten in Kombination miteinander umgesetzt werden.

IV. Barrierefreie Zugänge zu Hilfen und Leistungen

Rheinland-Pfalz spricht sich für eine weitere Konkretisierung der im KJSG zu Qualitätsentwicklung und Jugendhilfeplanung getroffenen Regelungen aus. Option 1 scheint nicht realisierbar, insbesondere da unklar bleibt, was es im Kontext von Jugendhilfeangeboten bedeuten soll, dass alle angebotenen Leistungen barrierefrei zugänglich sein sollen (das Einrichten und Vorhalten von Induktionsschleifen, Gebärdensprachdolmetschern, Blindenleitsystemen, pflegerischer Assistenz, inklusive pädagogische Konzepte...?). Der Jugendhilfeplanung obliegt die Verantwortung, die inklusive Weiterentwicklung bisheriger Strukturen und Angebote für alle Zielgruppen entsprechend der im Sozialraum vorhandenen Bedarfe sicherzustellen. Es gilt eine größere Verbindlichkeit für die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe durch abgestimmte Planungsprozesse zu schaffen, diese könnte bspw. durch die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und eine regelmäßige Berichtspflicht über die Zugänglichkeit von Jugendhilfeangeboten gestärkt werden. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob in Anlehnung an Option 2 die Leistungsberechtigten stufenweise verpflichtet werden können, entsprechend § 7 ff. BGG grundlegende Anforderungen an Barrierefreiheit umzusetzen und auf Anfrage im Einzelfall angemessene Vorkehrungen vorzuhalten.

TOP 2: Verfahren Hilfe-, Teilhabe- und Gesamtplanung und Bedarfsermittlung

I. Antragserfordernis

Das Land Rheinland-Pfalz spricht dafür aus, auf das Antragserfordernis entsprechend Option 3 zu verzichten. Dadurch könnte das hochschwellige Verfahren der Eingliederungshilfe zugänglicher werden. Insbesondere für Anspruchsberechtigte mit Behinderungen aus bildungsfernen oder nicht deutsch muttersprachlichen Familien wäre es von Vorteil, wenn der Jugendhilfeträger durch einen Hinweis auf die Bedarfslage durch Kita, Schule, Frühförderstelle oder weitere Akteurinnen und Akteure aus der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Frühe Hilfen) beratend aktiv werden könnte. Eine aufgedrängte Hilfe gegen den Willen der Beteiligten ist dabei nicht vorstellbar.

II. Teilhabeplan- und Hilfeplanverfahren

Option 2 wird befürwortet. Begründung: Unter der Prämisse, dass der Jugendhilfeträger bei Teilhabebedarfen auch Rehabilitationsträger bleibt, sind die Regelungen des SGB IX Teil 1 anzuwenden. Sie sind und bleiben obligatorischer Bestandteil des Hilfeplanverfahrens und werden durch die Tatbestandsvoraussetzung ‚behinderungsbedingter Teilhabebedarf‘ in Kraft gesetzt. Beim Fehlen der Tatbestandsvoraussetzung ist die Anwendung der speziellen Regelungen jedoch nicht nötig.

III. Bedarfsermittlung

1. Instrumente

Option 1 wird befürwortet. Begründung: Auch hier wird vorausgesetzt, dass der Jugendhilfeträger bei Teilhabebedarfen auch Rehabilitationsträger bleibt, daher sind die Regelungen des SGB IX Teil 1 anzuwenden. ICF basierte Instrumente der Bedarfsermittlung entsprechend dem biopsychosozialen Modell von Behinderung sind daher bei der Tatbestandsvoraussetzung ‚behinderungsbedingter Teilhabebedarf‘ notwendigerweise anzuwenden. Sie müssen kompatibel zur Hilfeplanung und den dort eingesetzten Instrumenten sein. Beim Fehlen der Tatbestandsvoraussetzung ist die Anwendung des komplexen Instruments nicht notwendig.

2. Ärztliche Gutachten

Rheinland-Pfalz spricht sich für Option 2 aus. Eine fortlaufende Pathologisierung von jungen Menschen mit Behinderungen gilt es zu vermeiden. Die Teilhabebeeinträchtigung ist im Rahmen der Hilfeplanung und Bedarfsermittlung vom Jugendamt zu prüfen. Bereits vorliegende Feststellungen des Grads der Behinderung, Berichte der interdisziplinären Frühförderstellen oder Sozialpädiatrischen Zentren oder Arztberichte können eine weitere Begutachtung obsolet machen.

IV. Wunsch- und Wahlrecht

Ohne Festlegung auf eine der genannten Optionen empfiehlt es sich, die Zielsetzung des Wunsch- und Wahlrechts in den beiden Sozialgesetzbüchern vorab zu durchdenken.

§ 5 SGB VIII geht i.d.R. davon aus, dass es im Rahmen einer vorab dialogisch abgestimmten und definierten Leistung eine Wahl zwischen ähnlich gelagerten Angeboten mit voneinander abweichenden Kosten gibt, z.B. drei sozialtherapeutische Wohngruppen an unterschiedlichen Standorten bei deren Auswahl die Wünsche des jungen Menschen unter Vorbehalt der Kosten zu berücksichtigen sind.

Beim Wunsch- und Wahlrecht nach § 104 SGB IX geht es hingegen um die Art und Weise, mit der ein Teilhabeziel erreicht werden soll. Bspw. ist das Teilhabeziel eines jungen Erwachsenen das von den Eltern unabhängige Wohnen. Es kommen verschiedene Leistungen zur Zielerreichung in Frage. Das Recht auf individuelle selbstbestimmte Lebensgestaltung sollte im Rahmen der SGB VIII-Reform nicht in Frage gestellt werden.

TOP 3: Früherkennung und Frühförderung/Schnittstelle SGB V

Rheinland-Pfalz spricht sich dafür aus, die Regelungen zur Frühförderung und Früherkennung vollständig in das SGB VIII zu übernehmen. Es ist darauf zu achten, dass insbesondere auch § 79 SGB IX mit aufgenommen wird und die dort in Ziffer (3) geregelte Vorgabe zur Frühförderverordnung erhalten bleibt.

An dieser Stelle möchten wir auch nochmals auf die weiterführende Schnittstelle zum SGB V und SGB XI aufmerksam machen: Bspw. in Hinblick auf die Bearbeitung von Meldungen nach § 47 SGB VIII, in Hinblick auf Angebote in Kooperation von ambulanten und (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung und kinder- und jugendpsychiatrischen Angeboten sowie Angebote für Kinder mit hohen (behandlungs)pflegerischen Bedarfen sind gute Lösungen im Sinne der Hilfen aus einer Hand und Trägerkooperation von großer Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Claudia Porr